

Hauptsatzung der Gemeinde Appen (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Appen erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Appen zeigt in rot einen silbernen nach schräg rechts fliegenden Kranich, begleitet unten rechts von einer silbernen aufrecht stehenden Roggenähre, unten links von einer silbernen, fünfblättrigen, rot gefüllten Rose mit fünf grünen Kelchblättern.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf rotem, oben und unten von einem breiten weißen Streifen begrenzten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggen-gerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Appen“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 € nicht übersteigt,

4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € nicht übersteigt,
5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 €,
7. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
8. Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch in allen Fällen, die nicht auf den Fachausschuss übertragen sind. Der Bürgermeister ist unabhängig von der Ermächtigung der Hauptsatzung berechtigt, im Einzelfall Vorhaben (die in seiner Zuständigkeit liegen) durch den Bau- und Wegeausschuss entscheiden zu lassen.

§ 3

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

§ 4

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu

Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschüsse	Aufgabengebiet
a) Finanzausschuss 9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	• Finanzwesen • Grundstücksangelegenheiten • Steuern • Mieten und Pachten • Abgaben • Auftragswesen • Personalangelegenheiten • Prüfung der Jahresrechnung
b) Bauausschuss 7 Mitglieder	• Bauleitplanung • Wirtschaftsförderung • Verkehrswesen • Bau- und Wohnungswesen • Brandschutz • Wasserrecht und Abwasserbeseitigung • Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für folgende Vorhaben:

	§ 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen) § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich) § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich); hier bei Vorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 300m². Dies gilt auch bei Nutzungsänderungen in entsprechender Größe.
c) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales 7 Mitglieder	• Schulwesen • Kultur- und Gemeinschaftswesen • Büchereiwesen • Kinder- und Jugendangelegenheiten • Förderung und Pflege des Sports • Gesundheits- und Sozialwesen • Angelegenheiten von Senioren • Freizeit und Erholung
d) Umweltausschuss 7 Mitglieder	• Umweltschutz • Naturschutz • Landschaftspflege • Immissionsschutzangelegenheiten • Entscheidungen über Ausnahmeanträge nach der Satzung der Gemeinde zum Schutz von Bäumen

- (3) In die Ausschüsse b) – d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (4) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (6) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn

diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die jeweiligen Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht die Gemeindeangelegenheiten betreffen, sind nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

§ 9

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11

Entschädigung

(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

Bestimmungen über die Entschädigung werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12

Spenden

(zu beachten: § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Die Entscheidung wird von der Gemeindevertretung bis zu einem Wert von 20.000,00 € auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.
- (2) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.

§ 13

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetadresse www.amtgums.de mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht.
- (2) Jede Person kann sich diese Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) im Ortsteil Appen-Ort
beim Rentnerwohnhaus, Hauptstraße 87,
beim Bürgerbüro, Gärtnerstraße 8,
im Buswartehäuschen, vor dem Grundstück Hauptstraße 29,
 - b) im Ortsteil Appen-Unterglinde
an der Einmündung der Straße An den Teichen in den Unterglinder Weg,
neben dem Buswartehäuschen im Bereich der Zufahrt zur Marseille-Kaserne

- c) im Ortsteil Appen-Schäferhof
vor dem Grundstück Schäferhofweg 33
- d) im Ortsteil Appen-Etz
im Buswartehäuschen Dorfstraße

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet gestellt.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Appen, den

Banaschak
Bürgermeister